

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 037/2012
Anfrage		
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Stang, Dietrich	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.a	06.03.2012

Anfrage der SPD-Fraktion vom 24.01.2012

hier: Verlagerung einer A 13-Stelle vom Fachbereich 4 zum Baubetriebshof

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die SPD-Fraktion bittet die Verwaltung mit ihrer Anfrage vom 24. Januar 2012 um Mitteilung, welche verwaltungsspezifische Begründung es für das Abziehen der mit A 13 bewerteten Stelle der Abteilungsleitung vom Sozialamt und die Zuordnung zum Baubetriebshof gegeben hat.

Die SPD-Fraktion weist im Rahmen der Erläuterung ihrer Anfrage darauf hin, dass der Arbeitsbereich der Abteilungsleitung im Sozialamt wesentliche, in der Anfrage näher konkretisierte Aufgaben umfasse und fragt an, wer diese wichtigen Aufgaben in Zukunft fortsetzt. Ferner fragt die SPD-Fraktion an, welche Aufgaben beim Baubetriebshof anstehen, die eine zusätzliche A 13-Stelle dort notwendig machen und ob die Qualifikationen der Abteilungsleitung „Soziales“ im Baubetriebshof überhaupt gebraucht werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Baubetriebshof weder eine mit A 13 bewertete Stelle noch eine zusätzliche Stelle zugeordnet wurde.

Richtig ist, dass die bisherige Leiterin der Abteilung „Soziales“ mit Wirkung zum 16. Januar 2012 in die Abteilung 2.4, „Baubetriebshof“, des Fachbereichs „Finanzen und wirtschaftliche Betriebe“ umgesetzt wurde.

Mit der Umsetzung wird der für das Jahr 2011 vom Rat beschlossene Stellenplan eingehalten.

Für die Jahre 2012 und 2013 muss erst noch ein Stellenplan durch den Rat beschlossen werden. Da der bisherigen Abteilungsleiterin „Soziales“ im Zuge der Umsetzung Aufgaben übertragen wurden, die ihrem aktuell statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 12 BBesG entsprechen, ist beabsichtigt, ihre Stelle im Baubetriebshof mit dem Stellenplan 2012/2013 nach der Besoldungsgruppe A 12 BBesG auszuweisen.

Die Verwaltung beabsichtigte bislang zudem im Gegenzug eine vakante Stelle (= Stelle 2-6-64-01-004) aus dem Baubetriebshof in die Abteilung „Soziales“ zu verlagern und dort als Abteilungsleiterstelle mit A 13 g.D. BBesG auszuweisen und die Umsetzung der bisherigen Abteilungsleiterin „Soziales“ damit stellenneutral vorzunehmen.

Wie sich nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage herausstellte, begegnet die vorbeschriebene Verfahrensweise jedoch rechtlichen Bedenken, weil es sich bei der Abteilungsleiterstelle – im Gegensatz zu der vakanten Stelle aus dem Bereich des

Baubetriebshofs – um eine Beamtenstelle handelt. Wegen des unterschiedlichen Rechtscharakters der beiden Stellen ist ein einfacher Stellentausch daher nicht möglich.

Ein einwandfreies Verfahren ist vielmehr nur dann gegeben, wenn der Rat mit dem neuen Stellenplan für die Jahre 2012 und 2013 die Einrichtung einer neuen nach A 13 g.D. BBesG auszuweisenden Stelle beschließt und die bislang für einen Stellentausch vorgesehene vakante Stelle aus dem Baubetriebshof eingespart wird.

Selbstverständlich soll die neu einzurichtende Beamtenstelle als Abteilungsleiterstelle möglichst zeitnah nachbesetzt werden. Beabsichtigt ist jedoch eine interne Nachbesetzung, wobei mit Rücksicht darauf, dass die bisherige Abteilungsleiterin zwischenzeitlich rechtliche Schritte gegen die Umsetzung eingeleitet hat, zunächst nur eine kommissarische Nachbesetzung der Stelle möglich sein wird.

Sobald eine endgültige interne Nachbesetzung möglich ist, wird zu prüfen sein, inwieweit durch weitere Aufgabenverlagerungen die Einsparung weiterer Stellenanteile und damit die Einsparung weiterer Personalkosten auf der dann vakant werdenden Stelle realisiert werden kann.

Die Umsetzung der ehemaligen Abteilungsleiterin „Soziales“ erfolgte mit dem Ziel einer Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, wobei dies u. a. auch die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Baubetriebshofes mit einschließt. Die Mitarbeiterin soll dort die konzeptionelle Entwicklung von organisatorischen Strukturen und Verbesserungen der Abläufe für den gesamten Baubetriebshof inklusive der Durchführung von Organisationsuntersuchungen unter anderem mit dem Ziel, eine optimale Gebührenkalkulation sowie die Kosten – und Leistungsrechnung zu unterstützen, voranbringen. Letztlich soll und muss sich diese strukturelle Vorarbeit in der Kalkulation der Gebühren niederschlagen, um damit die Chance zu nutzen, eine kostengünstige und wirtschaftliche Gebührenkalkulation für die gesamte Mettmanner Bürgerschaft zu erreichen und einer stimmigen Kosten- und Leistungsrechnung umfassend gerecht zu werden. Diese Aufgaben konnten mit der bisherigen Mitarbeiterausstattung im Baubetriebshof nicht in dem erforderlichen Umfang angegangen werden.

Weitergehende Informationen zur Umsetzung der in Rede stehenden Mitarbeiterin (u. a. zu ihrer Qualifikation in Bezug auf die vorstehend skizzierten Aufgaben im Bereich des Baubetriebshofes sowie hinsichtlich der weiteren, für die Umsetzung maßgeblichen Gründe) werden verwaltungsseitig mit Rücksicht darauf, dass gegenwärtig sowohl vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ein Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

anhängig ist als auch ein kommunalaufsichtsrechtliches Verfahren von der SPD-Fraktion angestrengt wurde, zunächst nicht gegeben.

Die Verwaltung wird jedoch nach Abschluss dieser Verfahren unaufgefordert hierüber berichten. Bereits an dieser Stelle wird allerdings darauf hingewiesen, dass weitergehende Informationen nur in nichtöffentlicher Form gegeben werden können, weil die weitergehenden Gründe für die Umsetzung untrennbar mit der Person der betroffenen Mitarbeiterin verbunden sind. Insoweit handelt es sich um Personalangelegenheit, für die nicht zuletzt auch aus Gründen der gegenüber der betroffenen Mitarbeiterin bestehenden Fürsorgepflicht gem. § 7 Abs. 2 lit. a) der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann die Öffentlichkeit auszuschließen ist.